

**S A T Z U N G**  
**ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH**

**§§ 135 a – c BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat am 10.07.2006 aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung des BauGB vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.07.2004, § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 26 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Die Stadt Weingarten erhebt Kostenerstattungsbeiträge für die Durchführung von zugeordneten Maßnahmen zum Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft (Ausgleichsmaßnahmen) nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches und nachfolgender Satzung.

§ 2

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung aller Ausgleichsmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.
- (2) Die erstattungsfähigen Kosten (Durchführungskosten) gem. Abs. 1 umfassen insbesondere die Aufwendungen für
  1. den Erwerb der erforderlichen Flächen sowie den Wert der von der Stadt Weingarten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Planung und erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen sowie die Kosten für die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Flächen.
- (3) Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen, einschließlich deren Durchführungsdauer, ergibt sich aus den Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplans in Verbindung mit den in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

### § 3

#### Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstehenden Kosten ermittelt.

### § 4

#### Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässig überbaubaren Fläche verteilt. Für sonstige selbständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als zulässig überbaubare Grundstücksfläche.

### § 5

#### Entstehen der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht, sobald die Ausgleichsmaßnahmen gem. § 2 Abs. 3 dieser Satzung endgültig hergestellt sind, die hierfür entstandenen Kosten ermittelt werden können und das gegenständliche Grundstück baulich oder gewerblich i. S. v. § 135 a Abs. 3 Satz 1 BauGB genutzt werden kann. Die Stadt Weingarten gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen und des Entstehens der Kostenerstattungspflicht öffentlich bekannt.

### § 6

#### Kostenerstattungspflichtiger

- (1) Kostenerstattungspflichtiger ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes oder Vorhabenträger ist. Grundstückseigentümer und Vorhabenträger können als Gesamtschuldner herangezogen werden. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- bzw. Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (4) Der Erstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbaugrundstück - § 6 Abs. 3 dieser Satzung - .

## § 7

Anforderung von Vorauszahlungen auf den Kostenerstattungsbetrag

- (1) Die Stadt Weingarten ist berechtigt Vorauszahlungen auf die Kostenerstattungsschuld gem. § 1 dieser Satzung anzufordern, sobald mit der Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen begonnen worden ist und das Grundstück, auf dem der Eingriff zu erwarten ist, baulich oder gewerblich genutzt werden kann. Die Vorauszahlung darf die Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages nicht übersteigen.
- (2) Die Vorauszahlung wird mit dem endgültigen Kostenerstattungsbetrag verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Kostenerstattungsbetrages ist (z. B. bei Eigentumswechsel). Übersteigt die Vorauszahlung die Höhe des endgültigen Kostenerstattungsbetrages, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Kostenpflichtigen gem. § 6 dieser Satzung zu.

## § 8

Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

- (1) Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag des Kostenpflichtigen vor seiner Entstehung insgesamt abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden Erstattungsbetrages.
- (2) Auf Verträge zur Ablösung des Kostenerstattungsbeitrages finden die Vorschriften des § 57, § 59 Abs. 1 und 3 und §§ 60, 61 und § 62 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend Anwendung.
- (3) Die kostenbefreiende Wirkung der Ablösung tritt mit der vollständigen Zahlung des vereinbarten Ablösungsbetrages ein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 9

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages, der Vorauszahlung oder der Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbetrages zur Zahlung fällig. Gleiches gilt für die Zahlungsfälligkeit eines angeforderten Vorauszahlungsbetrages. Im Fall einer vertraglich vereinbarten Ablösung ist der Ablösebetrag einen Monat nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung zahlungsfällig.

## § 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung, einschließlich Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung
Satzung	10.07.2006	19.07.2006	